



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGE SOWIE ERSATZTEILLIEFERUNGEN (AGB) DER VOLVO BAUMASCHINEN ÖSTERREICH GMBH (KURZ VBÖ)

1/2

## I. ALLGEMEINES

**1. Geltungsbereich:** Die AGB gelten bis zu einem allfälligen Widerruf durch VBÖ für alle Service- und Reparaturaufträge sowie Ersatzteillieferungen ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten VBÖ auch dann nicht, wenn solchen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

**2. Formerfordernisse:** Erklärungen und Vereinbarungen vor, bei und nach Stellung des Service- oder Reparaturauftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Vereinbarungen, insbesondere mündliche Zusagen von Eigenschaften sind unwirksam. Weicht die Annahmeerklärung von VBÖ vom Auftrag des Kunden ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Widerspricht der Kunde, so hat VBÖ dann die Wahl, die Leistung bestellgemäß durchzuführen oder die Ausführung abzulehnen.

**3. Gerichtsstand:** Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Salzburg vereinbart.

## II. PREIS (WERKLOHN)

**1. Preis (Werklohn):** Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, Nettopreise, verzollt ab Lager von VBÖ ohne Verpackung, Verladung oder Versicherung, einschließlich Arbeitsaufwand.

**2. Preisänderungen:** Tritt zwischen Stellung des Angebotes und der Lieferung von Teilen eine Änderung der Preise des Herstellerwerkes oder eine sonstige Erhöhung der Gestehungskosten ein, so ist VBÖ berechtigt, diese Mehrkosten dem Kunden zu berechnen. In jedem Fall ist VBÖ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht bereit ist, den entsprechend höheren Preis zu bezahlen.

**3. Kostenvoranschläge:** Kostenvoranschläge sind unverbindliche Schätzungen; in Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand. **4. Zurückbehaltungsrecht:** Bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen und nicht fälligen Forderungen hat VBÖ ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen des Kunden gem. §§ 369 – 372 HGB.

## III. ZAHLUNG

**1. Zahlungsart:** Die Zahlung des Preises hat bar oder durch Überweisung auf eines der Konten von VBÖ zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen; sämtliche Einziehungs- und Diskontspesen sowie Diskontzinsen gehen zulasten des Kunden und sind prompt fällig.

**2. Verrechnung der Zahlungen:** Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Arbeitsleistungen und Ersatzteillieferungen, dann auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf Lieferungen von Maschinen und Zubehör verrechnet. Innerhalb dieser Gruppen wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Zahlungswidmungen des Kunden sind für VBÖ unverbindlich.

**3. Kompensation:** Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Forderungen von VBÖ samt Nebenkosten (insbesondere Zinsen) allfällige Gegenforderung aufzurechnen.

**4. Verzugszinsen und -spesen:** Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet: a) den aushaftenden fälligen Betrag zu verzinsen; b) VBÖ alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen; c) VBÖ ist berechtigt, bei Zahlungsverzug – aus welchem Grunde immer – Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu verrechnen.

## IV. EIGENTUMSVORBEHALT

Die eingebauten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises samt Nebenkosten im Eigentum von VBÖ. Solange der Eigentums vorbehalt besteht, ist jedwede Verfügung über diese Teile, insbesondere Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung ohne schriftliche Zustimmung von VBÖ unzulässig.

## V. LIEFERUNG

**1. Lieferzeit:** Die vereinbarte Lieferzeit ist – ausgenommen für Zubehör – verbindlich und berechnet sich ab Annahme des Auftrages durch VBÖ.

**2. Lieferzeitüberschreitung:** Wird die vereinbarte Lieferzeit um 6 Wochen überschritten, so ist der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**3. Schadenersatz:** Unter keinen Umständen steht dem Käufer gegenüber VBÖ ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages, insbesondere bei Lieferverzug zu. Insbesondere wird jeglicher Schadenersatz wegen Verdienstentgang des Kunden durch Stehzeiten ausgeschlossen.

**4. Änderung des Auftrages:** Werden nach Auftragserteilung Änderungen im Umfang oder der Art des Auftrages vereinbart, so ist VBÖ auch im Falle der Annahme des Auftrages nicht an die im Auftrag angegebene Lieferzeit gebunden.

**5. Erfüllung der Lieferverpflichtung:** Die Lieferzeit ist in jedem Fall und unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort ein-

Volvo Baumaschinen Österreich GmbH

www.volvoce.at

Bergheim / Salzburg  
Grafenholzweg 1  
5101 Bergheim  
Tel. +43 (0) 662 46 9 11 0  
Fax +43 (0) 662 46 9 11 10

Lieboch / Graz  
H. Thalhammerstrasse 15  
8501 Lieboch  
Tel. +43 (0) 3136 62 9 01 0  
Fax +43 (0) 3136 62 9 01 10

Gumpoldskirchen / Wien  
Wienerstrasse 169f  
2352 Gumpoldskirchen  
Tel. +43 (0) 2252 60 72 00 0  
Fax +43 (0) 2252 60 72 00 10

Volders / Innsbruck  
Johannesfeldstrasse 15  
6111 Volders  
Tel. +43 (0) 5224 54 4 14 0  
Fax +43 (0) 5224 54 4 14 10

St. Marien / Linz  
Eisenstrasse 1a  
4502 St. Marien  
Tel. +43 (0) 7229 80 2 12 0  
Fax +43 (0) 7229 80 2 12 10

Tochtergesellschaften und Vertretungen: Tschechien · Slowakei · Ungarn · Slowenien · Kroatien · Bosnien-Herzegowina · Rumänien · Moldawien

**ING Bank N.V.:** BLZ 19360, Kto 454376625, BIC INGBATWW, IBAN AT071936000454376625  
**BACA AG:** BLZ 12000, Kto 08953060400, BIC BKAUATWW, IBAN AT571100008953060400  
Landes- als auch Handelsgericht Salzburg, DVR 0513750, FN 60505d, ARA 5468, ATU 34766107



ISO 9001:  
No. 20 100 10038



ISO 14001:  
No. 20 104 1062



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGE SOWIE ERSATZTEILLIEFERUNGEN (AGB) DER VOLVO BAUMASCHINEN ÖSTERREICH GMBH (KURZ VBÖ)

2/2

gehalten, wenn dem Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferzeit die Lieferbereitschaft ab Salzburg oder einer Außenstelle – auch mündlich – angezeigt wird.

**6. Versand:** Ein vom Kunden allenfalls gewünschter Versand des Werkgegenstandes ab Hauptsitz Salzburg oder einer Außenstelle erfolgt unabhängig vom vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

## VI. ÜBERNAHME

**1. Pflichten bei Übernahme:** Der Kunde ist bei Übernahme des Werkgegenstandes von VBÖ verpflichtet: a) den Werkgegenstand persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu übernehmen; b) den Werkgegenstand auf seine Identität sowie auf allfällige Mängel zu überprüfen; c) die Übernahme des Werkgegenstandes unter Angabe allenfalls fehlender Teile oder allfälliger Mängel zu bestätigen; d) den vereinbarten Preis zu leisten.

**2. Verweigerung der Übernahme:** Verweigert der Kunde die Übernahme des Werkgegenstandes, so ist VBÖ berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen und das Befriedigungsrecht gem. §§ 371 ff HGB geltend zu machen.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG

**1. VBÖ leistet Gewähr** für die von seinem Servicepersonal durchgeführten Reparaturen, sofern es sich nicht um Verschleißteile handelt, im Umfang von 6 Monaten ab Übergabe bzw. maximal 1000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden.

**2. Im Falle des Einbaus** komplett neuer bzw. werksüberholter Komponenten (Motor, Getriebe, Achsen, usw.) wird eine Gewährleistung in der Dauer von 1 Jahr bzw. 2000 Betriebsstunden ab Übergabe an den Kunden geleistet, wenn der Kunde die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durch VBÖ durchführen lässt.

**3. Für den Fall, dass** aufgrund eines ausdrücklichen Kundenwunsches keine vollumfängliche Instandsetzung (Provisorium bzw. keine komplette Reparatur) erfolgt und dieser Kundenwunsch im Auftragschein ausdrücklich vermerkt ist, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

## VIII. WERKSÜBERHOLTE KOMPONENTEN

Erteilt der Kunde an VBÖ den Auftrag eine Reparatur durch Lieferung einer werksüberholten Komponente durchzuführen und wird dieser Auftrag von VBÖ angenommen, so gelten folgende Bedingungen:

**1. Der Kunde verpflichtet sich** die defekte Komponente komplett, zusammengebaut, in gereinigtem und ölfreiem Zustand (den jeweils geltenden Umweltbestimmungen entsprechend) binnen vier Wochen ab Erteilung des Auftrages an VBÖ zu übersenden.

**2. Mit Lieferung** der werksüberholten Komponente an den Kunden geht das Eigentum an der defekten Komponente an VBÖ über.

**3. VBÖ ist berechtigt**, neben dem Preis für die Lieferung der werksüberholten Komponente einen Betrag in gleicher Höhe als Kautions für die Rücksendung der defekten Komponente dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Kautions ist sofort bei Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

**4. Sendet der Kunde** die defekte Komponente nicht binnen der vereinbarten Frist von vier Wochen bzw. nicht komplett und zusammengebaut in gereinigtem und ölfreiem Zustand zurück, so ist VBÖ berechtigt bis zu 50 % der Höhe der Kautions einzubehalten.

**5. Nach Einlangen der defekten** Komponente und vollständiger Bezahlung des Preises der werksüberholten Komponente verpflichtet sich VBÖ unverzüglich die Kautions an den Kunden zurücküberweisen, soweit nicht weitere offene, fällige Forderungen an den Kunden bestehen. In diesem Fall ist VBÖ berechtigt, gegen die Kautions mit fälligen, offenen Forderungen aufzurechnen.

## IX. DURCHFÜHRUNG VON SERVICE- UND REPARATURAUFTRÄGEN

**1. Service- und Reparaturarbeiten** werden von VBÖ aufgrund von Kostenvoranschlägen gemäß Punkt II. nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen durchgeführt.

**2. Reisezeit und Entfernung** bis zum Ort der Ausführung der Reparatur (Einsatzstelle) und zurück werden ab der Landeshauptstadt des Bundeslandes, in dem der Reparaturort liegt, verrechnet. Je angefangene 50 km Entfernung wird eine Stunde Fahrzeit verrechnet. Liegt der Reparaturort innerhalb einer Landeshauptstadt, so werden 20 Kilometer und eine Stunde Fahrzeit in Rechnung gestellt.

**3. Der Kunde verpflichtet sich**, zur Ausführung der Reparaturarbeiten einen Helfer beizustellen bzw., wenn dies für die Reparatur nicht zwingend erforderlich ist, hat ein Mitarbeiter des Kunden bei der Reparatur anwesend zu sein. Der Kunde verpflichtet sich, einen dem Umfang der Reparatur entsprechenden Arbeitsplatz sowie die benötigten Hilfsmittel und Maschinen (Hebewerkzeug, Schweißmaschine etc.) beizustellen. Die beigestellten Hilfsmittel und Maschinen müssen den rechtlichen Bedingungen für die Sicherheit am Arbeitsplatz entsprechen.

**4. Die ordnungsgemäße Entsorgung** der bei der Reparatur anfallenden Altteile und Problemstoffe wie Öle, Fette und Filter wird, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung beim Kunden nicht möglich ist, von VBÖ durchgeführt und separat verrechnet.

Volvo Baumaschinen Österreich GmbH

www.volvoce.at

Bergheim / Salzburg  
Grafenholzweg 1  
5101 Bergheim  
Tel. +43 (0) 662 46 9 11 0  
Fax +43 (0) 662 46 9 11 10

Lieboch / Graz  
H. Thalhammerstrasse 15  
8501 Lieboch  
Tel. +43 (0) 3136 62 9 01 0  
Fax +43 (0) 3136 62 9 01 10

Gumpoldskirchen / Wien  
Wienerstrasse 169f  
2352 Gumpoldskirchen  
Tel. +43 (0) 2252 60 72 00 0  
Fax +43 (0) 2252 60 72 00 10

Volders / Innsbruck  
Johannesfeldstrasse 15  
6111 Volders  
Tel. +43 (0) 5224 54 4 14 0  
Fax +43 (0) 5224 54 4 14 10

St. Marien / Linz  
Eisenstrasse 1a  
4502 St. Marien  
Tel. +43 (0) 7229 80 2 12 0  
Fax +43 (0) 7229 80 2 12 10

Tochtergesellschaften und Vertretungen: Tschechien · Slowakei · Ungarn · Slowenien · Kroatien · Bosnien-Herzegowina · Rumänien · Moldawien

**ING Bank N.V.:** BLZ 19360, Kto 454376625, BIC INGBATWW, IBAN AT071936000454376625  
**BACA AG:** BLZ 12000, Kto 08953060400, BIC BKAUATWW, IBAN AT571100008953060400  
Landes- als auch Handelsgericht Salzburg, DVR 0513750, FN 60505d, ARA 5468, ATU 34766107



ISO 9001:  
No. 20 100 10038



ISO 14001:  
No. 20 104 1062